

Geschäftsordnung der Kirchensynode des Kantons Zürich

vom 18. November 1969

I. Konstituierung, Sitzungen, allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Synode versammelt sich nach ihrer Gesamterneuerung auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung.

1. Konstituierende Sitzung
a) Einladung

§ 2. ¹Die konstituierende Sitzung wird durch das älteste anwesende Mitglied (Alterspräsident) eröffnet. Ist dieses verhindert, so tritt das zweitälteste Mitglied an seine Stelle.

b) Provisorisches Büro

²Der Alterspräsident bildet zusammen mit je zwei von ihm vor der konstituierenden Sitzung als Sekretäre und Stimmenzähler bezeichneten Mitgliedern das provisorische Büro.

³Dieses bestellt vor der konstituierenden Sitzung eine provisorische Kommission von drei Mitgliedern zur Prüfung der Wahlakten.

§ 3. Nach dem Eröffnungswort des Alterspräsidenten und der Vorlegung des Mitgliederverzeichnisses wählt die Synode den Präsidenten. Sobald dieser gewählt ist, übernimmt er die Leitung der Versammlung.

c) Wahl des Präsidenten

§ 4. ¹Hierauf erwahrt die Synode auf Grund eines Berichtes der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission die Gesamterneuerungswahl der Synode.

d) Erhaltung der Erneuerungswahl

²Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, hat sich bei der Behandlung der Wahleinsprache in den Ausstand zu begeben.

§ 5. Alsdann leisten die Mitglieder der Synode unter der Leitung des Präsidenten das Amtsgelübde. Es lautet:

e) Amtsgelübde

«Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied der Synode gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrages zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften zu fördern mit Gottes Hilfe.»

Das Amtsgelübde wird geleistet durch das Aussprechen der Worte «Ich gelobe es».

f) Übrige
Wahlen

§ 6. Hierauf vollzieht die Synode die übrigen Wahlen gemäss § 70 der GO, Absatz 1, lit. b—k.

2. Eintritt
während der
Amtsdauer

§ 7. Mitglieder, die während der Amtsdauer in die Synode eintreten, können erst nach Anerkennung ihrer Wahl und nach Leistung des Amtsgelübdes an den Verhandlungen teilnehmen. Sie werden aber, auch wenn ihre Wahl bestritten ist, zu den Sitzungen eingeladen.

3. Sitzungen
a) Einberufung, Zeit
und Ort

§ 8. ¹Die Synode hält ordentlicherweise jährlich zwei Sitzungen ab, die in der Regel im Frühling und im Herbst stattfinden (KG § 29 Abs. 2).

²Ausserordentlicherweise wird die Synode einberufen:

- a) auf Verlangen des Kirchenrates;
- b) auf Begehren von mindestens einem Fünftel ihrer Mitglieder;
- c) auf Anordnung ihres Präsidenten.

³Die Synode tagt in der Regel im Rathaus in Zürich. Ausnahmsweise kann sie vom Präsidenten mit Zustimmung des Büros an einen andern Ort einberufen werden.

b) Einladung

§ 9. ¹Die Einladung zur Synode geschieht, abgesehen von der konstituierenden Versammlung, durch den Präsidenten unter Mitteilung an den Kirchenrat. Das Einladungsschreiben soll ein möglichst vollständiges Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte enthalten.

²Sowohl die Einladung als die für die Synode bestimmten Anträge und Berichte sollen womöglich vier Wochen vor der Sitzung schriftlich zugestellt werden. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, so wird dessen endgültige Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn ein hierauf gerichteter Antrag von 20 Mitgliedern unterstützt wird.

c) Synodal-
gottesdienst,
Gebet und
Gesang

§ 10. ¹Die konstituierende Versammlung und die ordentliche Herbstversammlung der Synode werden mit einem Gottesdienst, die übrigen Versammlungen in der Regel mit Gesang und Gebet eingeleitet.

²Die Prediger werden von der Synode gewählt. Hatte die Synode keine Gelegenheit, einen Prediger zu wählen, so bestimmt der Präsident der Synode einen solchen. Das gleiche Verfahren gilt auch für den Fall, dass ein gewählter Prediger verhindert ist, seinen Auftrag zu erfüllen. Für die konstituierende Sitzung wird der Synodalprediger durch den Kirchenrat bestimmt.

§ 11. Der Präsident widmet den seit der letzten Sitzung verstorbenen Mitgliedern einen kurzen Nachruf. Es steht ihm auch frei, eine Ansprache an die Versammlung zu halten. Sodann legt er die zu behandelnden Geschäfte und deren Reihenfolge vor.

d) Eröffnung

§ 12. ¹Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich bis spätestens drei Tage nach der Sitzung unter Angabe der Gründe beim Büro der Kirchensynode schriftlich zu entschuldigen.

e) Teilnahme-
pflicht

²Als genügende Entschuldigungsgründe gelten: Eigene Krankheit, Krankheit und Todesfall in der Familie, Teilnahme an einer Bestattung, Militärdienst, unaufschiebbare Amts- und Berufsgeschäfte, Kur- und Ferienaufenthalt.

f) Entschuldi-
gungen

³Über die Gültigkeit weiterer Entschuldigungsgründe entscheidet endgültig das Büro.

§ 13. ¹Zu Beginn jeder Vor- und Nachmittagssitzung erfolgt ein Namensaufruf. Die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder werden im Protokoll vorge-
merkt.

g) Namens-
aufruf

²Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint oder bei einem späteren Namensaufruf fehlt, erhält kein Sitzungsgeld. Das Büro der Synode kann indessen Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen, wenn es den von einem Mitglied schriftlich vorgebrachten Entschuldigungsgrund als genügend erachtet.

§ 14. Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, sind vom Büro schriftlich zu ermahnen, im Wiederholungsfall für jede versäumte Sitzung mit Fr. 20.— zu büssen.

h) Unentschul-
digte Absen-
zen

j) Verhandlungsfähigkeit

§ 15. ¹Die Synode ist nur dann verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Scheint die Zahl der Anwesenden unter das absolute Mehr zu sinken, so lässt der Präsident, allenfalls auf Antrag eines Mitgliedes, die Anwesenden zählen oder einen Namensaufruf vornehmen.

k) Beratende Stimme

§ 16. ¹Die Mitglieder des Kirchenrates haben in der Synode beratende Stimme.

²Der Kirchenrat kann den Kirchenratsschreiber und in besonderen Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Synode, fachkundige Personen mit der Berichterstattung beauftragen, auch wenn diese nicht Mitglieder der Synode sind.

l) Presse- und andere Berichtersteller

§ 17. ¹Berichtersteller, die sich verpflichten, über die Ratsverhandlungen der Wahrheit gemäss zu berichten, erhalten, soweit es der Raum gestattet, im Sitzungssaal geeignete Plätze.

²Sie sind, auf Begehren eines Redners oder des Büros, gehalten, irrtümliche Berichterstattung in ihren Blättern unentgeltlich richtigzustellen.

m) Öffentlichkeit

§ 18. ¹Die Verhandlungen der Synode sind in der Regel öffentlich (KG § 31).

²Wird über die Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit beraten, so haben sich die Zuhörer sowie die Vertreter der Presse, die nicht Mitglieder der Synode sind, aus dem Verhandlungssaal zu entfernen.

³Für den Ausschluss der Öffentlichkeit ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

n) Zuhörer

§ 19. ¹Den Zuhörern sind im Verhandlungslokal besondere, von der Versammlung getrennte Plätze zuzuweisen. Im Ratssaal steht ihnen die Tribüne zur Verfügung.

²Die Zuhörer haben sich jeder Äusserung des Beifalls oder der Missbilligung zu enthalten. Der Präsident ist befugt, Zuwiderhandelnde aus dem Lokal entfernen zu lassen.

II. Büro und Bedienung

§ 20. Das Büro der Synode besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Sekretären und vier Stimmzählern.

1. Büro
a) Zusammen-
setzung

§ 21. ¹Der Präsident wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung sowie über die Einhaltung der parlamentarischen Sitte und Ordnung im Saale.

b) Funktionen
des Präsidenten

²Er eröffnet dem Büro sämtliche an die Synode gerichteten Schreiben und gibt der Versammlung in geeigneter Weise davon Kenntnis.

³Er führt die Aufsicht über die Verrichtungen der Sekretäre und der Stimmzähler.

§ 22. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der 1. Vizepräsident, bei seiner Verhinderung der 2. Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, so bezeichnet die Versammlung einen Stellvertreter.

c) Vertretung
im Vorsitz

§ 23. ¹Die Sekretäre haben das Protokoll zu führen und die erforderlichen Ausfertigungen zu besorgen.

d) Funktionen
der Sekretäre

²Der Präsident, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident, unterzeichnet zusammen mit einem Sekretär die von der Synode ausgehenden Schriftstücke.

§ 24. Das Protokoll hat in zweckmässiger Reihenfolge die Vorlagen, kurz den wesentlichen Inhalt der gefallenen Voten, die gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, bei Zählung die Anzahl der befürwortenden und ablehnenden Stimmen sowie allfällige Disziplinarmassnahmen zu enthalten.

2. Protokoll
a) Inhalt

§ 25. Das Protokoll jeder Sitzung ist vom Büro zu genehmigen. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet das Büro der Synode. Sein Entscheid kann an die Synode weitergezogen werden.

b) Genehmi-
gung

§ 26. ¹Die Protokolle werden gedruckt. Als Beilage soll die Synodalpredigt aufgenommen werden, von welcher der Synodalprediger zwanzig Abzüge unentgeltlich erhält.

c) Beilagen
zum gedruck-
ten Protokoll

²Andere Beilagen sind nur auf besonderen Beschluss der Synode aufzunehmen.

d) Empfänger
der Protokolle

§ 27. Von diesen gedruckten Protokollen werden zugestellt:

1. dem Regierungsrat 12 Exemplare; der Staatskanzlei die für den Kantonsrat erforderlichen Exemplare;
2. dem Kirchenrat die erforderlichen Exemplare;
3. den Synodalen je ein Exemplar;
4. den Bezirkskirchenpflegen je zwei Exemplare, wovon eines für das Archiv;
5. den Erstunterzeichnern von Motionen, Interpellationen und Resolutionen auf Verlangen höchstens fünf Exemplare;
6. den Gemeindekirchenpflegen je zwei Exemplare; wovon eines für das Kirchgemeindearchiv;
7. den Pfarrern im Amt je ein Exemplar sowie je ein Exemplar denjenigen Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums, die sich im Ruhestand befinden;
8. den leitenden Kirchenbehörden der Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes je ein Exemplar;
9. dem Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zwei Exemplare;
10. öffentlichen Bibliotheken im Kanton Zürich und der Schweiz. Landesbibliothek je ein Exemplar;
11. im Kanton Zürich erscheinenden Zeitungen, kirchlich evangelischen Blättern sowie dem Schweizerischen Evangelischen Pressedienst je ein Exemplar;
12. an weitere Interessenten auf deren Wunsch nach Verfügung des Büros.

3. Sitzungsgelder und Entschädigungen

§ 28. ¹Die Mitglieder der Synode und ihrer Kommissionen erhalten die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Kantonsrates (KG § 31 Abs. 2).

²Die Entschädigung für ausserhalb der Sitzungen zu leistende Arbeit der Sekretäre wird auf Antrag des Büros durch den Regierungsrat bestimmt (KG § 31 Abs. 3).

4. Weibel

§ 29. Die Synode wird durch den Weibel des Kirchenrates bedient. Seine Entschädigung sowie diejenige anderer Angestellter, deren Dienst die Synode in Anspruch nimmt, wird vom Büro festgesetzt.

§ 30. ¹Für die Auslagen der Synode und ihrer Kommissionen hat ein Sekretär spezifizierte, mit der Unterschrift des Präsidenten der Synode versehene Rechnung dem Kirchenrat einzureichen.

²Das gleiche gilt auch für die Anweisung der Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen für die abgehaltenen Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen.

III. Gegenstände und Form der Verhandlungen

§ 31. Die Synode übt die ihr durch § 30 des Kirchengesetzes und die Kirchenordnung, insbesondere deren Art. 161, übertragenen Befugnisse durch Behandlung folgender Geschäfte aus:

1. Verhandlungsgegenstände

1. Jahresberichte des Kirchenrates und der Rekurskommission;
2. Voranschlag und Rechnungen der Zentralkasse und der Fonds;
3. Anträge und Berichte des Kirchenrates und der Kommissionen der Synode;
4. Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen ihrer Mitglieder;
5. Resolutionen;
6. Petitionen;
7. Wahlen;
8. Referate über allgemeine oder besondere Fragen, welche das Leben der Kirche berühren.

§ 32. Die Geschäfte werden vom Präsidenten in der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände im Einladungsschreiben vorgelegt. Bei Sachgeschäften (Berichte und Anträge) erteilt er zunächst allfälligen Sprechern des Kirchenrates oder der Kommission das Wort und eröffnet alsdann die Diskussion. Vorbehalten sind die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 2 und 47 Abs. 2.

2. Gang der Verhandlungen
a) im Allgemeinen

§ 33. ¹Bei Vorlagen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, soll der artikelweisen Beratung ein allgemeiner Ratschlag vorausgehen, hauptsächlich zu dem Zwecke, den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage als Gan-

b) Allgemeiner Ratschlag

zem zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen.

² Am Schlusse des allgemeinen Ratschlages wird über das Eintreten auf die Vorlage Beschluss gefasst.

c) Diskussion

§ 34. ¹ Bei den Diskussionen findet offenes Wortbegehren statt. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung.

² Mitglieder, die über den in Beratung liegenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, erhalten den Vorrang vor denjenigen, die bereits das Wort ergreifen konnten.

³ Nur Begründungen von Motionen, Interpellationen, Resolutionen und Postulaten, Referate der Kommissionsberichterstatter und Erklärungen des Kirchenrates sowie der Fraktionen dürfen verlesen werden. Ausnahmen kann die Versammlung bewilligen.

⁴ Die Berichterstatter einer Kommission, die Sprecher des Kirchenrates und der Fraktionen, die Redner, die eine Motion oder eine Interpellation begründen, dürfen nicht länger als 30 Minuten, Diskussionsredner nicht länger als 15 Minuten sprechen. Die Synode kann dem Redner eine längere Redezeit bewilligen. Die Teilung der Rede zum nämlichen Gegenstand in mehrere Voten ist unzulässig.

d) Anträge

§ 35. Alle Anträge sind von den Antragstellern mündlich zu eröffnen und vor Schluss der Diskussion dem Präsidenten, mit der Unterschrift des Antragstellers versehen, schriftlich einzureichen.

e) Parlamentarische
Ordnung

§ 36. ¹ Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung liegenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Präsident, bei der Sache zu bleiben.

² Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen.

³ Missachtet ein Mitglied die Mahnungen des Präsidenten, zur Sache zu sprechen, oder lässt er sich wiederholt eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, so entzieht ihm der Präsident das Wort.

⁴Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet die Synode.

§ 37. Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Überweisung an eine Kommission usw., so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

f) Ordnungsantrag

§ 38. Die Synode kann Schluss der Beratung erklären. Für einen solchen Beschluss ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mitgliedern, die im Augenblick der Antragstellung in der Rednerliste eingetragen sind, ist das Wort noch zu erteilen.

g) Schluss der Beratung

§ 39. Die Synode kann bis zum Abschluss der Beratung auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen. Wiedererwägungsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern. Die Synode kann die Behandlung solcher Anträge bis zum Schluss der Beratung verschieben.

h) Wiedererwägung

§ 40. Am Schluss der Beratung haben der Referent und ein Vertreter des Kirchenrates und vor ihnen auch die Vertreter allfälliger Kommissionsminderheiten noch das Recht zur Aussprache.

i) Schlussworte

IV. Motionen, Postulate, Resolutionen, Interpellationen, Kleine Anfragen, Petitionen

§ 41. ¹Motionen sind selbständige Anträge, die den Kirchenrat verpflichten wollen, über einen in den Zuständigkeitsbereich der Synode fallenden Gegenstand einen Bericht oder Beschlussesentwurf vorzulegen, oder die dem Kirchenrat verbindliche Weisungen über einen zu stellenden Antrag erteilen wollen.

1. Motionen
a) Gegenstand, Einreichung

²Jedes Mitglied der Synode ist jederzeit berechtigt, eine Motion einzureichen. Sie muss spätestens 20 Tage vor der Sitzung, in welcher sie vorgebracht werden soll, dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Motionstext muss an erster Stelle vom Motionär und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnern unterschrieben sein.

³Der Präsident sorgt für die Aufnahme der Motion in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Motionstextes an die Mitglieder der Synode und den Kirchenrat. Er hat dem Motionär den Empfang der Motion schriftlich zu bestätigen.

⁴Verspätet eingereichte Motionen können nur dann noch in der nächsten Sitzung behandelt werden, wenn sich nicht mehr als 20 Mitglieder der Synode dagegen aussprechen.

b) Behandlung

§ 42. ¹Bei der Behandlung einer Motion ist zuerst dem Motionär Gelegenheit zur mündlichen Begründung zu erteilen. Ist er persönlich daran verhindert, so kann ein anderes Mitglied der Synode diese Aufgabe übernehmen.

²Nach dem Motionär erhält der Sprecher des Kirchenrates das Wort. Nimmt der Kirchenrat die Motion entgegen, und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. Weitere Redner dürfen in diesem Falle nur dann noch das Wort ergreifen, wenn Diskussion ausdrücklich beschlossen wird.

³Wird die Überweisung einer Motion vom Kirchenrat oder aus der Mitte der Synode bekämpft, so ist damit die Diskussion über dieses Geschäft ohne weiteres offen. Nach Abschluss der Aussprache entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt werden soll.

⁴Enthält die Motion verschiedene Anregungen, so kann beim Entscheid über Ablehnung oder Überweisung über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden. Der Motionstext darf im Laufe der Beratungen nur mit Zustimmung des Motionärs abgeändert werden.

⁵Liegt zu einer überwiesenen Motion der Bericht und Antrag des Kirchenrates vor, so beschliesst die Synode endgültig die Erheblicherklärung oder Abschreibung der Motion.

⁶Durch Beschluss der Synode kann eine überwiesene Motion, auch wenn Bericht und Antrag des Kirchenrates noch nicht vorliegen, jederzeit wieder auf die Geschäftsliste gesetzt werden.

2. Postulate

§ 43. ¹Postulate sind selbständige Anträge, mit denen der Kirchenrat eingeladen wird zu prüfen, ob er in einer Frage entweder der Synode einen Bericht oder einen Beschlussesentwurf

unterbreiten, oder in eigener Kompetenz eine Massnahme treffen wolle.

²Jedes Mitglied der Synode kann dem Präsidenten jederzeit ein Postulat schriftlich und unterzeichnet einreichen. Dieses Recht steht auch den Kommissionen bei der Antragstellung über ein ihnen zugewiesenes Geschäft zu.

³Der Präsident bestätigt schriftlich den Empfang des Postulates und gibt dessen Wortlaut den Mitgliedern der Synode und dem Kirchenrat bekannt.

⁴Die Synode kann die sofortige Behandlung beschliessen, wenn das Postulat spätestens 14 Tage vor ihrer Versammlung dem Präsidenten eingereicht worden ist.

⁵Postulate von Kommissionen werden mit deren Antrag über das Geschäft, mit welchem sie zusammenhängen, der Synode und dem Kirchenrat bekanntgegeben und bei der Behandlung des betreffenden Geschäftes beraten.

⁶Bei der Beratung des Jahresberichtes des Kirchenrates und des Voranschlages der Zentralkasse der evangelisch-reformierten Landeskirche können Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in nahem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sofort begründet werden. Der Wortlaut des Postulates ist spätestens nach der Begründung dem Präsidenten unterzeichnet abzugeben.

⁷Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, den Einwand des fehlenden nahen Zusammenhanges des Postulates mit dem Beratungsgegenstand oder andere wichtige Gründe gegen die sofortige Behandlung geltend zu machen und den Entscheid der Synode hierüber zu verlangen. Die Behandlung wird auf die nächste Sitzung der Synode verschoben, wenn dies von 20 Synodalen verlangt wird.

⁸Anerkennt die Synode den Einwand als berechtigt, so darf zu diesem Postulat das Wort nicht weiter ergriffen werden. In diesem Falle wird das Postulat als ordentliches Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Synode gesetzt.

⁹Dem Kirchenrat steht es in allen Fällen frei, erst in der nächstfolgenden Sitzung der Synode zu erklären, ob er das Postulat zur Prüfung entgegennehmen oder ablehnen wolle. In diesem Fall ist das Postulat in die Geschäftsliste der nächsten Synode aufzunehmen.

¹⁰ Im übrigen werden Postulate in gleicher Weise behandelt wie Motionen (§§ 41 und 42).

3. Liste der
hängigen
Überweisungen

§ 44. ¹ Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes des Kirchenrates aufgeführt mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes.

² Die Synode hat nach der Beratung des Jahresberichtes auf Grund der Anträge des Kirchenrates oder der Geschäftsprüfungskommission zu beschliessen, ob eine Motion oder ein Postulat aufrechterhalten oder abgeschrieben werden soll.

4. Resolutio-
nen.

§ 45. ¹ Resolutionen sind öffentliche Erklärungen und Mandate im Sinne von Art. 209 der Kirchenordnung. Sie können sich an das Kirchenvolk, die gesamte Öffentlichkeit oder auch nur an bestimmte Gruppen oder Behörden wenden.

² Resolutionsentwürfe können der Synode von einzelnen Mitgliedern, von den Fraktionen, vom Büro oder vom Kirchenrat unterbreitet werden. Sie kommen auf die Traktandenliste, wenn sie dem Präsidenten der Synode mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich und unterzeichnet eingereicht worden sind. Er gibt den Wortlaut des Resolutionsentwurfs den Mitgliedern der Synode sowie dem Kirchenrat bekannt und bestätigt dem Absender den Eingang schriftlich.

³ Später als 14 Tage vor der Synode eingereichte Resolutionen werden nur behandelt, wenn sich nicht mehr als zwanzig Mitglieder der Synode gegen die Aufnahme in die Traktandenliste aussprechen. Bei der Behandlung der Resolution wird zuerst das Wort zur Begründung erteilt. Eine weitere Diskussion findet nur statt, falls die Resolution bekämpft wird oder falls textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung des Antragstellers beschlossen werden.

⁴ Über eine Resolution ist in jedem Falle abzustimmen, es sei denn, sie werde zurückgezogen.

5. Interpella-
tionen und
Kleine Anfra-
gen
a) Gegenstand

§ 46. Durch Interpellationen und Kleine Anfragen kann jedes Mitglied der Synode über einen das Leben und die Leitung der Landeskirche betreffenden Gegenstand vom Kirchenrat Auskunft verlangen.

§ 47. ¹Eine Interpellation ist spätestens 30 Tage vor der Sitzung, in welcher sie behandelt werden soll, dem Präsidenten der Synode schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Es kann ihr vorläufig eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Kirchenrates beigelegt werden. Ihr Empfang wird dem Interpellanten vom Präsidenten schriftlich bestätigt und ihr Wortlaut dem Kirchenrat unverzüglich und den Mitgliedern der Synode rechtzeitig zur Kenntnis gebracht. Die Interpellation kommt zur Behandlung, sofern sie von wenigstens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird. Die Interpellation ist vom Interpellanten mündlich zu begründen, worauf sie vom Vertreter des Kirchenrates beantwortet wird. Der Kirchenrat ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die verlangte Auskunft zu verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet die Synode.

b) Interpellationen

²Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant erklären, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn die Synode mit Mehrheit entsprechend beschliesst.

³Jegliche Beschlussfassung über die von der Interpellation betroffenen Fragen ist ausgeschlossen.

§ 48. Kleine Anfragen können von den Mitgliedern der Synode dem Präsidenten jederzeit schriftlich und unterzeichnet gestellt werden. Ihr Wortlaut wird dem Kirchenrat zur Kenntnis gebracht. Mündliche Begründung und Diskussion darüber in der Synode sind ausgeschlossen. Der Kirchenrat teilt die Kleine Anfrage gleichzeitig mit seiner Antwort den Mitgliedern der Synode schriftlich mit. Im Protokoll ist vom Eingang und der Beantwortung der Kleinen Anfrage Vormerk zu nehmen.

c) Kleine Anfragen

§ 49. ¹Petitionen sind Eingaben von Gliedern der Landeskirche, welche der Synode nicht angehören. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

6. Petitionen

²Petitionen, die nicht als unzulässig erscheinen, kann das Büro der Synode einer von ihm zu bestellenden Kommission zur Prüfung und Antragstellung an die Synode überweisen. Das Büro oder die Kommission kann einen Bericht des Kirchenrates einfordern.

³ Auf Grund des Berichtes des Büros oder der Kommission beschliesst die Synode, welche Folge der Petition zu geben sei.

V. Kommissionen

1. Wahlakten- prüfungskom- mission

§ 50. Die Wahlaktenprüfungskommission zählt drei Mitglieder, deren Amtsdauer mit derjenigen der Synode zusammenfällt. Diese Kommission erstattet der Synode regelmässig Bericht und Antrag über die Ersatzwahlen, die während der Amtsdauer stattgefunden haben. Die Synode entscheidet über die Gültigkeit solcher Ersatzwahlen.

2. Geschäfts- prüfungs- kommission

§ 51. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Neuwahl dieser Kommission findet in der dem Ablauf ihrer Amtsdauer vorausgehenden ordentlichen Synode statt. Vier der bisherigen Kommissionsmitglieder sind sofort und einmal wieder wählbar.

² Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Prüfung der Jahresberichte des Kirchenrates und der Rekurskommission. Diese sind ihr bis Mitte April vorzulegen. Sie stellt der Synode Antrag über die Verabschiedung der Berichte.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit eine Abordnung des Kirchenrates beiziehen und von ihm Auskünfte über einzelne laufende oder abgeschlossene Geschäfte sowie Einsicht in die betreffenden Akten verlangen.

⁴ Dem Begehren ist bei abgeschlossenen Geschäften stets zu entsprechen; bei laufenden Geschäften kann es der Kirchenrat unter Angabe der Gründe an die Kommission ablehnen.

⁵ Sieht sich die Kommission zu wichtigen Bemerkungen oder Anträgen veranlasst, so hat sie dem Kirchenrat vor dem endgültigen Abschluss ihrer Beratungen Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben.

3. Rechnungs- prüfungs- kommission

§ 52. ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, welche nach der Erneuerungswahl auf Amtsdauer gewählt werden.

² Der Rechnungsprüfungskommission obliegt:

- a) Die Prüfung der Jahresrechnungen der Zentralkasse sowie aller dem Kirchenrat unterstehenden Verwaltungen, Fonds und Stiftungen auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und gefassten Beschlüssen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet die Kommission der Synode einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Verabschiedung der Rechnungen.
- b) Die Überprüfung des Voranschlages der Zentralkasse sowie der Anträge des Kirchenrates an die Synode, gemäss § 2 Ziffern 2 bis 4 und 7 des Reglementes über die Zentralkasse. Die Kommission stellt der Synode darüber Antrag.

³Die Bestimmungen von § 51 Abs. 3 bis 5 sind sinngemäss auf das Verfahren der Rechnungsprüfungskommission anwendbar.

§ 53. ¹Die Synode kann jedes vor sie gelangende Geschäft in jedem Stadium der Behandlung einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Vorbehalten sind Abs. 2 und 3 von § 47.

4. Weitere
Kommissionen

²Die Synode bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Kommissionen. Sie wählt die Mitglieder selbst oder überträgt die Wahl dem Büro.

³Nach Eingang eines Geschäftes kann das Büro in dringlichen Fällen und nach Rücksprache mit dem Kirchenrat Überweisung an eine Kommission beschliessen. Die Anzahl der Mitglieder einer solchen Kommission beträgt in der Regel sieben. Die Wahl erfolgt durch das Büro. Die Mitglieder der Synode sind über die Einsetzung und die Zusammensetzung der Kommission zu orientieren.

§ 54. ¹Findet sich eine Kommission zu wichtigen Bemerkungen oder Anträgen veranlasst, so soll sie vor dem Abschluss ihrer Beratungen dem Kirchenrat Gelegenheit zur Vernehmlassung bieten.

5. Vernehm-
lassung des
Kirchenrates

²Kommissionsanträge betreffend Motionen sind vom Kirchenrat zu begutachten.

§ 55. Jedes Kommissionsgutachten soll ausser dem Antrage auch allfällige Minderheitsansichten enthalten. Die Bera-

6. Anträge
und Berichte

tung des betreffenden Geschäftes in der Synode wird mit der mündlichen Berichterstattung der Kommission und allenfalls des Kirchenrates eröffnet.

7. Sitzungen

§ 56. Für die Sitzungen der Kommission finden die Vorschriften der §§ 32 bis 34 und 36 bis 39 sinngemäss Anwendung.

VI. Abstimmungen

1. Fragestellung

§ 57. Vor der Abstimmung legt der Präsident die Fragestellung der Versammlung vor. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung.

2. Mehrere Hauptanträge

§ 58. Sind mehr als zwei koordinierte Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander in die Abstimmung gebracht. Bei dieser Abstimmung kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen soll. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

3. Eventualabstimmung

§ 59. ¹Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage ins Mehr zu setzen.

²Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch für den Abänderungsantrag zu stimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Zustimmung zum Hauptantrage voraus.

4. Abänderungsanträge grundsätzlicher Art

§ 60. Wenn zu dem Entwurf eines Beschlusses oder rechtssetzenden Erlasses Abänderungsanträge gestellt werden, die auf einem abweichenden Grundgedanken beruhen, so kann ausnahmsweise nach Vornahme eines über das Ganze sich erstreckenden Ratschlages zunächst darüber entschieden werden, welcher der verschiedenen Entwürfe der artikelweisen Beratung zugrunde gelegt werden soll.

§ 61. Wenn ein Antrag oder eine Abstimmungsfrage teilbar ist, so kann die Behandlung des Antrages beziehungsweise die Abstimmung getrennt und die Trennung sowohl vom Präsidenten angeordnet als von jedem Mitglied verlangt werden.

5. Teilung von Anträgen und Abstimmungsfragen

§ 62. Besteht ein Bratungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so wird nach dem Schlusse der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

6. Schlussabstimmung

§ 63. Die Stimmabgabe geschieht durch Aufstehen oder unter Namensaufruf.

7. Stimmabgabe

§ 64. ¹Bei der Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.

8. Ermittlung der Mehrheit

²Die Stimmzähler haben zu erklären, ob die Mehrheit vorhanden sei. Sind sie hierüber im Zweifel, oder wird es vom Präsidenten oder von einem Mitgliede verlangt, so sind die Stimmen zu zählen.

§ 65. ¹Abstimmung unter Namensaufruf muss vorgenommen werden, wenn zwanzig Mitglieder es verlangen.

9. Abstimmung unter Namensaufruf

²Im Protokoll ist vorzumerken, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben.

§ 66. ¹Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Er ist berechtigt, seinen Entscheid zu begründen.

10. Stimme des Vorsitzenden

²Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

§ 67. ¹Bei grösseren Vorlagen wird das Ergebnis der Abstimmung vom Büro durchgesehen und formell bereinigt.

11. Redaktionelle Bereinigung

²Das Büro ist nicht befugt, materielle Änderungen an den Beschlüssen der Synode vorzunehmen. Wenn sich Widersprüche in einer Vorlage ergeben sollten, die nach der Ansicht des Büros materielle Änderungen nötig machen, so erstattet es der Synode darüber Bericht und gewärtigt ihre Verfügungen.

³Die Synode kann die redaktionelle Bereinigung grösserer Vorlagen einer aus ihrer Mitte zu bestellenden Redaktionskom-

mission übertragen, welche Bericht und Antrag für die Redaktionslesung stellt.

VII. Wahlen

1. Anwendbares Recht

§ 68. Für die von der Synode und von ihrem Büro vorzunehmenden Wahlen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (siehe Anhang), des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung massgebend.

2. Geheime Wahlen

§ 69. ¹Bei geheimen Wahlen gibt der Präsident die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Zahl der eingegangenen Stimmzettel bekannt. Übersteigt diese die Zahl der anwesenden Mitglieder, so ist der Wahlgang nichtig und wird wiederholt.

²Die Stimmzähler zählen die Stimmzettel aus und erstellen über das Ergebnis ein schriftliches Wahlprotokoll, welches der Präsident der Synode bekanntgibt. Die Stimmzettel sind nach der Sitzung zu vernichten.

³Mit Zustimmung der Synode kann die Auszählung der Stimmen auch ausserhalb des Ratssaales erfolgen.

3. Wahlbefugnisse

§ 70. ¹Die Synode wählt auf Amtsdauer:

- a) ihren Präsidenten;
- b) zwei Vizepräsidenten;
- c) zwei Sekretäre;
- d) vier Stimmzähler;
- e) die Mitglieder des Kirchenrates und dessen Präsidenten;
- f) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission;
- g) die Mitglieder und Präsidenten der ständigen Kommissionen, deren Wahl sie nicht dem Büro überlässt;
- h) zwölf Mitglieder der Kommission der Zentralkasse;
- i) den Abgeordneten in die interkantonale Prüfungsbehörde und seinen Stellvertreter;
- k) die Vertreter für die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie zwei Ersatzleute.

²Die Synode wählt überdies:

- a) den Synodalprediger innerhalb oder ausserhalb ihrer Mitte, soweit ihn nicht der Präsident der Synode oder der Kirchenrat zu bezeichnen haben (GO § 10 Abs. 2);
- b) die Mitglieder und Präsidenten der nicht ständigen Kommissionen, deren Wahl sie nicht dem Büro überlässt.

³ Scheiden Mitglieder von Kommissionen, die von der Synode gewählt worden sind, aus, oder nehmen sie die auf sie gefallene Wahl nicht an, so trifft das Büro die Ersatzwahl.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 71. Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 21. Mai 1959 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft.

Zürich, den 18. November 1969

Im Namen der Kirchensynode
der Präsident: Dr. Robert Geilinger
der 1. Sekretär: Pfarrer Eduard Rosenmund

Abänderung der Verordnung vom 2. Juli 1959 zum Gesetz über den gewerbs- mässigen Viehhandel vom 2. April 1922 und zur Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943

(Vom 21. Mai 1970)

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung vom 2. Juli 1959 zum Gesetz über den gewerbsmässigen Viehhandel vom 2. April 1922 und zur Inter-